

Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen – Katholische Religion

in Kombination mit Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik,
Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperpflege oder
Metalltechnik

Master of Education (M.Ed.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

Beschluss des Fachbereichsrats am 04.07.2013

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2014



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 24. Februar 2014 (Az.: 660-1) wird die Ordnung des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen – katholische Religion in Kombination mit Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperpflege oder Metalltechnik mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 4. Juli 2013 gemäß den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 24. Februar 2014

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
1. Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	11
1.3. Anhang III: Modulhandbuch	15
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	15

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Master of Education (M.Ed.) „Lehramt an beruflichen Schulen – Katholische Religion in Kombination mit Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperpflege oder Metalltechnik“ wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von Kreditpunkten den akademischen Grad Master of Education (M.Ed.).

zu § 3 (5): Zeitpunkt der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 5 (4), (5): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, ist in der jeweiligen Modulbeschreibung eines Moduls die Art der Prüfungsleistungen (mündlich, schriftlich, SF, Hausarbeit etc.) festgelegt. Die Prüfungsform wird, falls im Studien- und Prüfungsplan als fakultativ gekennzeichnet, jeweils zum Beginn einer Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung in den Veranstaltungen bekannt gegeben.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

Es muss ein 52-wöchiges Praktikum vor der Zulassung zum Studium nachgewiesen werden. Näheres – insbesondere auch zu Ausnahmen – ist in der Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten geregelt. Der Nachweis entfällt für Studierende, die den Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) an der TU Darmstadt erworben haben (Satzungsbeilage der TU Darmstadt Nr. 2013-III, S. 45 - 53).

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Sprachkenntnisse

Unterrichtssprache des Studiengangs ist deutsch.

zu § 17a: Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

(1) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen“ mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) ist der Abschluss eines Bachelorstudiengangs „Gewerblich-technische Bildung“ mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) der TU Darmstadt oder eines vergleichbaren Studiengangs, wobei die Kombination aus beruflicher Fachrichtung und Fach im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang gleich sein muss. Ist die Kombination nicht gleich, werden Bewerberinnen und Bewerber mit Auflage im Umfang von 20 Kreditpunkten zugelassen. Im Einzelnen handelt es sich um 10 Kreditpunkte Fachwissenschaft des Fachs und 10 Kreditpunkte Fachdidaktik des Fachs aus dem Bachelorstudiengang. Gleiches gilt für Studienfachwechsler.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht den Abschluss Bachelor of Education der TU Darmstadt oder eines vergleichbaren Studiengangs nachweisen können, sondern einen Hochschulabschluss erworben haben, deren Studiengangbezeichnung einer beruflichen Fachrichtung gemäß Beilage der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 06.12.2012“ entspricht oder ihr zugeordnet werden kann, werden mit Auflagen aus dem Bachelorstudiengang im Umfang von 30 Kreditpunkte Prüfungsleistungen gemäß den Angaben zur Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen in den Studien- und Prüfungsplänen der entsprechenden Bachelorstudiengänge zugelassen. Im Einzelnen handelt es sich um: 15 Kreditpunkte Erziehungswissenschaften (davon 10 Kreditpunkte Schulpraktische Studien 1), 10 Kreditpunkte Fachwissenschaft des Fachs und 5 Kreditpunkte Fachdidaktik der beruflichen

Ordnung des Studiengangs: Master of Education (M.Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen –
Katholische Religion in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung

Fachrichtung. Die Prüfungskommission legt die Module fest; sie werden im Zulassungsbescheid aufgelistet. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung der Masterthesis erbracht werden.

(3) Eine Zulassung zum Masterstudiengang mit Auflagen in einem Umfang von mehr als 30 Kreditpunkte Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission unter Beachtung des in Abs. 2 genannten Beschlusses der Kultusministerkonferenz andere Auflagen als die in Abs. 2 genannten festlegen.

zu § 18 (1): Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für Module sind im Anhang III zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, im Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme“ in den Modulbeschreibungen der Module festgelegt.

Zulassungsvoraussetzung zur Master-These ist der Nachweis des Praktikums gemäß § 11 (2) mittels einer Bescheinigung einer Beauftragten bzw. eines Beauftragten der Prüfungskommission. Der Nachweis entfällt für Studierende, die den Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) an der TU Darmstadt erworben haben oder den Nachweis bereits vor der Zulassung zum Masterstudium erbracht haben (Satzungsbeilage der TU Darmstadt Nr. 2013-III, S. 45 - 53).

Wird die Master-These im Bereich Kath. Religion geschrieben, gilt als dringende Empfehlung, vor Beginn mindestens drei Module aus dem Themenbereich B und ein Modul aus dem Themenbereich C abgeschlossen zu haben.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Thema und Voraussetzungen

Die Master-These (15 Kreditpunkte) kann in der Fachwissenschaft des Fachs, in der Fachdidaktik des Fachs, in der Erziehungswissenschaft oder in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung angefertigt werden. Studierende, die gemäß § 17a (2) zum Studium zugelassen wurden, können die Master-These (15 Kreditpunkte) in der Fachdidaktik des Fachs, in der Erziehungswissenschaft oder in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung anfertigen.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit muss innerhalb von 26 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

zu § 25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

In Anhang III, den Modulbeschreibungen, ist jeweils festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen.

zu § 27 (5) Bestehen und Nichtbestehen – Wahlbereich

Die in Wahlbereichen abzulegenden Prüfungsleistungen sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In die Gesamtnote gehen die vier Noten für das Fach, die berufliche Fachrichtung, die Erziehungswissenschaften und die Masterthesis im Verhältnis 60:20:25:15 ein. Die vier Noten werden nach dem Bewertungssystem Standard gebildet. Im Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, welche Modulnoten in die Berechnung eingehen.

zu § 31 (1): Zweite Wiederholung

Wird die zweite kann in Einvernehmen mit dem Prüfling mündlich stattfinden.

zu § 39 (2): In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Mit In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen treten die bisherigen Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Studiengänge können auf Antrag nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende

Ordnung des Studiengangs: Master of Education (M.Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen –
Katholische Religion in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung

geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser
Ausführungsbestimmungen beim Studienbüro des Fachbereichs Gesellschafts- und
Geschichtswissenschaften zu stellen.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulhandbuch
Anhang IV Praktikumsordnung

Darmstadt, den 21. März 2014

Prof. Dr. Michèle Knodt

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Master of Education Katholische Religion



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

		Prüfungsleistungen					Lehrform			gesamt	Semester											
		Leistungskategorie	Bewertungssystem	Prüfungsform	Dauer	Gewichtung	SWS	Status	Art der Lehrform		Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.											
											1.	2.	3.	4.								
		CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP									
Die TUCa-Nr. und Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. CP-Gutschrift erfolgt erst nach Abschluss des Moduls.																						
Fach - Fachwissenschaft und Fachdidaktik (50 CP + 10 CP)											60	15	20	20	5							
Studienbereich B: Disziplinen und Themen der Theologie											26					50						
Modul B1	Historische Grundlagen (4 Pflichtveranstaltungen)										9%	8	o	X	11							
Kurs B1-1	Theologie des Neuen Testaments										SL	bnb	f		2	o	S	2	2			
B1-2	Theologie des Alten Testaments										SL	bnb	f		2	o	S	2	2			
B1-3	Kirchengeschichte im Überblick										SL	bnb	f		2	o	S/ VL	2		2		
B1-4	Reformation und die Konfessionen										SL	bnb	f		2	o	S	2	2			
B1-5	Begleitetes Selbststudium										FP		m	45	100%		o			3		
Modul B2	Christlicher Glaube (2 Pflichtveranstaltungen, 1 Wahlpflichtveranstaltung)														12%	6	o	X	14			
B2-1	Grundlagen der Systematischen Theologie (Pflicht)										SL	St	f		20%	2	o	S/ VL	3	3		
B2-2	Ausgewählte Probleme der Systematischen Theologie (Pflicht)										SL	St	f		20%	2	o	S	3	3		
B2-3	Christentum und Kultur (Wahlpflicht)										SL	St	f		20%	2	f	S	3	3		
B2-4	Christentum und Gesellschaft (Wahlpflicht)										SL	St	f		20%	2	f	S	3	3		
B2-5	Begleitetes Selbststudium										FP	St	H		40%		o	Begl SSSt	5		5	
Modul B3	Christliches Handeln (2 Pflichtveranstaltungen, 1 Wahlpflichtveranstaltung)														12%	6	o	X	14			
B3-1	Grundlagen der Theologischen Ethik (Pflicht)										SL	St	f		20%	2	o	S/ VL	3		3	
B3-2	Ausgewählte Probleme der Theologischen Ethik (Pflicht)										SL	St	f		20%	2	o	S	3		3	
B3-3	Religion und Moderne (Wahlpflicht)										SL	St	f		20%	2	f	S	3		3	
B3-4	Sozialethik: Arbeit, Politik, christliche Glaubenspraxis (Wahlpflicht)										SL	St	f		20%	2	f	S	3		3	
B3-5	Begleitetes Selbststudium										FP	St	H		40%		o	Begl SSSt	5		5	
Modul B4	Religion und die Religionen (2 Pflichtveranstaltungen, 1 Wahlpflichtveranstaltung)														9%	6	o	X	11			
B4-1	Religionstheorie (Pflicht)										SL	St	f		20%	2	o	S/ VL	3		3	
B4-2	Christentum und Islam (Pflicht)										SL	St	f		20%	2	o	S	3		3	
B4-3	Christentum und die Weltreligionen (Wahlpflicht)										SL	bnb				2	f	S	2		2	
B4-4	Christentum und Ökumene (Wahlpflicht)										SL	bnb				2	f	S	2		2	
B4-5	Begleitetes Selbststudium										FP	St	m	45	60%		o	Begl SSSt	3		3	
Studienbereich C: Fachdidaktik											8%	4			10							
Modul C2	Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht (1 Pflichtveranstaltung)														4%	2	o	X	5			
C2	Didaktische und methodische Kompetenz im Religionsunterricht										SL	St	f		100%	2	o	S/Ü	5		5	
Modul C3	Interreligiöses und interkulturelles Lernen (1 Pflichtveranstaltung)														4%	2	o	X	5			
C3	Interreligiöses und interkulturelles Lernen										SL	St	f		100%	2	o	S/Ü	5		5	

Lehrimport Berufliche Fachrichtungen (20 CP) Wahlpflichtbereich (1 aus 7)										20									
Bautechnik										20	0	5	9	6					
Studienbereich Fachdidaktik										8									
03-01-9400	Technikdidaktik II									4	⊗	5							
03-01-5002	Grundlagen Technikdidaktik II									2	VL		5						
03-01-5003	Vertiefung Technikdidaktik II									2	Ü								
Fachdidaktik Bautechnik										0	⊗	5							
15-05-2028	Fachdidaktik Bautechnik												5						
15-05-2027	Schulpraktische Studien 2									4	⊗	10							
	Schulpraktische Studien 2.1 (Vorbereitung)									2	PS			4					
	Schulpraktische Studien 2.2 (Praktikum)										PR			4					
	Schulpraktische Studien 2.3 (Nachbereitung)									2	PS			2					
Chemietechnik												20	5	10	5	0			
Studienbereich Fachdidaktik										23		40							
07-01-001	Orientierung									SL	bnb	kP	0						
07-05-0124	Praktischer Experimentalunterricht in Organischer Chemie									1	9	⊗	5						
07-05-0104-ev	Sicherheitseinweisung und Vorbesprechung									SL	bnb	SF							
07-05-0104-pr	Praktischer Experimentalunterricht in Organischer Chemie									6	PR		3						
07-05-0104-ko	Kolloquien zum Praktischen Experimentalunterricht in OC									1	S		1						
07-05-0104-se	Seminar zum Praktischen Experimentalunterricht in OC									2	S		1						
07-03-0115	Praktischer Experimentalunterricht in Anorganischer Chemie									1	9	⊗	5						
07-05-0104-ev	Sicherheitseinweisung und Vorbesprechung									SL	bnb	SF							
07-03-0104-pr	Praktischer Experimentalunterricht in AC									6	PR			3					
07-03-0104-ko	Kolloquien zum Praktischen Experimentalunterricht in AC									1	S			1					
07-03-0104-se	Seminar zum Praktischen Experimentalunterricht in AC									2	S			1					
07-05-0119	Schulpraktische Studien II									1	5	⊗	30						
07-05-0113-se	Schulpraktische Studien 2.1/2.3 (Vorbereitung/Nachbereitung)									SL	St	SF	2	S		5			
07-05-0112-pr	Schulpraktische Studien 2.2 (semesterbegleitendes Praktikum)									SL	St	SF	3	PR		5			
Druck- und Medientechnik												20	0	5	9	6			
Studienbereich Fachdidaktik										8		20							
03-01-9400	Technikdidaktik II									4	⊗	5							
03-01-5002	Grundlagen Technikdidaktik II									2	VL		5						
03-01-5003	Vertiefung Technikdidaktik II									2	Ü								
Fachdidaktik der Druck- und Medientechnik										0	⊗	5							
16-17-6482-se	Fachdidaktik der Druck- und Medientechnik									SL	St	S		5					
16-17-6460	Schulpraktische Studien 2									4	⊗	10							
16-17-6461	Schulpraktische Studien 2.1 (Vorbereitung)									2	PS			4					
16-17-6462	Schulpraktische Studien 2.2 (Praktikum)										PR			4					
16-17-6461	Schulpraktische Studien 2.3 (Nachbereitung)									2	PS			2					
Elektrotechnik und Informationstechnik												20	0	15	5	0			
Studienbereich Fachdidaktik										8		20							
03-01-9400	Technikdidaktik II									4	⊗	5							
03-01-5002	Grundlagen Technikdidaktik II									2	VL		5						
03-01-5003	Vertiefung Technikdidaktik II									2	Ü								
Didaktik der Elektrotechnik und Informationstechnik II										0	⊗	5							
18-kl-3050-se	Didaktik der Elektrotechnik 2									SL	St	S		2					
18-kl-3051-se	Fachdidaktik der Informationstechnik 2									SL	St	S		3					
18-kl-3030	Schulpraktische Studien 2									4	⊗	10							
18-kl-3031	Schulpraktische Studien 2.1 (Vorbereitung)									2	PS			4					
18-kl-3032	Schulpraktische Studien 2.2 (Praktikum)										PR			4					
18-kl-3033	Schulpraktische Studien 2.3 (Nachbereitung)									2	PS			2					
Informatik												20	10	10	0				
Studienbereich Fachdidaktik Pflicht										12		10							
20-00-0691	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen									6	⊗	10							
20-00-0691-pr	Schulpraktische Studien II für das Lehramt an beruflichen Schulen									SL	St	f s/m	60-120 20-30	100	6	o	PR		10
Studienbereich Fachdidaktik Wahlpflicht (2 von 3)										6		10							
20-00-0693	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht									3	⊗	5							
20-00-0693-se	Seminar Angewandte Aspekte der Informatik im Unterricht									SL	St	f s/m	60-120 20-30	100	3	o	S		5
20-00-0694	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht									3	⊗	5							
20-00-0694-se	Seminar Praktische Aspekte der Informatik im Unterricht									SL	St	f s/m	60-120 20-30	100	3	o	S		5
20-00-0695	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht									3	⊗	5							
20-00-0695-se	Seminar Theoretische Aspekte der Informatik im Unterricht									SL	St	f s/m	60-120 20-30	100	3	o	S		5

Körperpflege										20	4	16	0	
Studienbereich Fachdidaktik										20				
03-01-3030	Fachdidaktik						6	f	X	10				
03-01-3131-se	Fachdidaktik Körperpflege 1	SL	St	f		40%	2	o	S		4			
03-01-3132-se	Fachdidaktik Körperpflege 2	SL	St	f		30%	2	o	S			3		
03-01-3133-se	Fachdidaktik Körperpflege 3	SL	St	f		30%	2	o					3	
03-01-3031	Schulpraktische Studien 2	SL	St	f		100%	4	f	X	10				
03-01-3141-se	Schulpraktische Studien 2.1 (M.Ed.)						2	o	S					
03-01-3142-se	Schulpraktische Studien 2.2 (M.Ed.)								PR			10		
03-01-3143-se	Schulpraktische Studien 2.3 (M.Ed.)						2	o	S					
Metalltechnik										20	0	5	9	6
Studienbereich Fachdidaktik										8				
03-01-9400	Technikdidaktik II						4		X	5				
03-01-5002	Grundlagen Technikdidaktik II	SL	St	s			2		VL			5		
03-01-5003	Vertiefung Technikdidaktik II	SL	St	R			2		Ü					
16-17-6481	Fachdidaktik der Metalltechnik						0		X	5				
	Fachdidaktik der Metalltechnik	SL	St										5	
16-17-6460	Schulpraktische Studien 2						4		X	10				
16-17-6461	Schulpraktische Studien 2.1 (Vorbereitung)	SL	St				2		PS				4	
16-17-6462	Schulpraktische Studien 2.2 (Praktikum)	SL	St						PR				4	
16-17-6463	Schulpraktische Studien 2.3 (Nachbereitung)	SL	St				2		PS				2	

Lehrimport Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften										18	25		
03-01-3010	P1: Berufliches Lernen - Strukturen, Konzepte und Prozesse	FP	St	f		100%	6	o	X	8			
03-01-3001-vl	Berufsbildungsforschung und Berufsbildungstheorie	SL	bnb	f			2	o	VL			2	
03-01-3002-se	Berufliches Lernen in schulischen Kontexten	SL	bnb	f			2	o	S/ VL				3
03-01-3003-se	Berufliches Lernen in betrieblichen Kontexten	SL	bnb	f			2	f	S/ VL				3
03-01-3004-se	Berufliches Lernen in internationalen Kontexten	SL	bnb	f			2	f	S				3
03-03-3301	P2: Psychologische Grundlagen von Lehren und Lernen	FP	St	s	60	100%	6	o	X	8			
03-03-1229-vl	Pädagogische Psychologie VI	SL	bnb	f			2	o	VL			2	
03-01-3005-vl	Pädagogische Diagnostik	SL	bnb	f			2	o	VL				3
03-03-3011-se	Pädagogische Psychologie SI	SL	bnb	f			2	o	S				3
03-01-3011	WP 1: Qualität und Management von Bildungsprozessen	FP	St	f		100%	6	f	X	9			
03-01-3111-se	Bildungs- und Qualifikationsmanagementsysteme	SL	bnb	f			2	o	S				3
03-01-3112-se	Evaluationsforschung und -verfahren	SL	bnb	f			2	o	S				3
03-01-3113-se	Curriculumentwicklung	SL	bnb	f			2	o	S				3
03-01-3012	WP2: E-Learning und Informationspädagogik	FP	St	f		100%	6	f	X	9			
03-01-1111-vl	Informationspädagogik	SL	bnb	f			2	o	VL				3
03-01-1112-se	Neuen Medien in der Bildung	SL	bnb	f			2	o	S				3
03-01-1113-pj	E-Learning Projekt	SL	bnb	f			2	o	PJ				3
03-01-3013	WP 3: Lehr-Lern-Forschung	FP	St	f		100%	6	f	X	9			
03-01-3016-se	Entwicklung und Konkretisierung einer Forschungsfrage	SL	bnb	f			2	o	S				3
03-01-3017-se	Entwicklung eines Evaluationsdesigns	SL	bnb	f			2	o	S				3
03-01-3018-se	Entwicklung und Auswahl diagnostischer Instrumente	SL	bnb	f			2	o	S				3
03-01-3014	WP4: Professionelles pädagogisches Handeln (3 aus 4)	FP	St	f		100%	8	f	X	9			
03-01-1122-se	Diagnostik und Förderung	SL	bnb	f			2	f	S				3
03-01-1121-se	Selbstreflexion und Beratung	SL	bnb	f			2	f	S				3
03-01-3023-se	Professionelles pädagogisches Handeln	SL	bnb	f			2	f	S				3
03-01-1123-se	Szenisches Verstehen und Fallanalyse	SL	bnb	f			2	f	S				3
03-03-3302	WP 5: Angewandte Lehr-Lernpsychologie	FP	St	s	60	100%	6	f	X	9			
03-03-1212-vl	Sozialpsychologie	SL	bnb	f			2	o	VL				3
03-03-3012-se	Pädagogische Psychologie S II	SL	bnb	f			2	o	S				3
03-03-3013-se	Pädagogische Psychologie S III	SL	bnb	f			2	o	S				3
03-01-8008	WP 6: Tutorielle Lehre	FP	St	f		100%	6	f	X	9			
03-01-1191-se	Qualifikationsseminar	SL	bnb	f			2	o	S				3
03-01-1192-se	Theoretisches Vertiefungsseminar I	SL	bnb	f			2	o	S				3
03-01-1193-se	Theoretisches Vertiefungsseminar II	SL	bnb	f			2	f	S				3
03-01-1194-tt	Prozessbegleitung zum Tutorium	SL	bnb	f			2	f	S				3

Master-Thesis (15 CP)										15			15
Fachprüfung	Master-Thesis	FP	St	s				o		15			15

Summe CP Master Studium										120	Empfohlen werden 30 CP pro Semester		
--------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----	--	--	--

Legende	
Leistungs-kategorie:	SL = Studienleistung; FP = Fachprüfung
Bewertungs-system:	St = Standart (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden
Prüfungsform:	s = schriftlich; H=Hausarbeit; f = fakultativ; R = Referat; kP = keine Prüfung; SF = Sonderform; m = mündlich
Dauer:	Dauer der Prüfung in <i>min</i>
Gewichtung:	erfolgt in CP, Prozent oder Faktor (je nach Fachbereich) Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote; Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Endnote eingegeben.
SWS:	Semesterwochenstunden
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; BeglSSt=Begleitetes Selbststudium; PR = Praktikum; PJ = Projekt
CP:	Kreditpunkte

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Studienbereich Katholische Religion (60 CP und ggf. 15 CP Masterthesis)

Die Module bzw. Kurse im Fach Katholische Religion des Masterstudiengangs Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) setzen neben den Kompetenzen im Fach Katholische Religion, die im Rahmen der Hochschulzugangsberechtigung erworben wurden, auch die Kompetenzen in Katholische Religion voraus, die im Rahmen der Wahlpflichtmodule Katholische Religion im Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) erworben wurden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education mit den Wahlpflichtmodulen Katholische Religion erworben haben, müssen diese Wahlpflichtmodule als Auflagen nachholen (siehe auch § 17a). Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Eingangskompetenzen im Fach Katholische Religion bezogen auf diese Wahlpflichtmodule entsprechen den Qualifikationszielen der Wahlpflichtmodule Katholische Religion im Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) und können dort nachgelesen werden.

Studienbereiche Erziehungswissenschaften (25 CP und ggf. 15 CP Masterthesis) und berufliche Fachrichtungen (20 CP und ggf. 15 CP Masterthesis)

Die Eingangskompetenzen in den Erziehungswissenschaften sowie die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Eingangskompetenzen in den beruflichen Fachrichtungen entsprechen den Qualifikationszielen des Bachelorstudiengangs Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education (B.Ed.) und können in den entsprechenden Ordnungen nachgelesen werden. Studierende, die nicht den Abschluss Bachelor of Education erworben haben, müssen die nicht vorhandenen Kompetenzen in Form von Auflagen erwerben (siehe auch § 17a).

1.2.2. Qualifikationsergebnisse

Studienbereich Katholische Religion (60 CP und ggf. 15 CP Masterthesis)

Quelle: Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2013 (GVBl. S. 91) [Zitat § 15]:

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den schulpraktischen Studien erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,

4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

(3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiter entwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und
9. Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Quelle: Fachspezifisches Kompetenzprofil gemäß den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ nach Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010, die der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen hat und für die er das Einverständnis der Deutschen Bischofskonferenz erklärt hat

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre und haben somit die Basis für eine in der weiteren Ausbildung sowie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit sich entfaltende theologisch-religionspädagogische Kompetenz erworben. Sie

- verfügen über ein solides Wissen der theologischen Grundlagen und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden; sie haben einen vertieften Einblick in die biblische Literatur und einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu den geschichtlichen Traditionen des christlichen Glaubens; sie verfügen über eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis (fachwissenschaftliche Kompetenz),

- haben eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben und sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz),
- sind darauf vorbereitet, sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut zu machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin zu transformieren (Entwicklungskompetenz), sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz),
- verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz), verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Gestaltungskompetenz),
- können Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren, und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage, insbesondere mit anderen (religiös) wertbildenden Fächern (Dialog- und Diskurskompetenz).

Studienbereich Erziehungswissenschaften (25 CP und ggf. 15 CP Masterthesis)

Nach dem Abschluss des Studienbereichs Erziehungswissenschaften haben die Absolventinnen und Absolventen folgende Kompetenzen entwickelt

- Sie können Ergebnisse der Berufsbildungsforschung rezipieren und bewerten.
- Sie kennen die Strukturen des beruflichen Bildungssystems, deren historische und kulturelle Bedingtheit, die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ihres Handlungsfeldes und können dies konzeptionell für die kontextbezogene Gestaltung beruflichen Lernens und individueller Förderung nutzen.
- Sie kennen Theorien, Methoden und empirische Befunde der Pädagogischen Psychologie.
- Sie können Techniken der Selbstregulation anwenden und wissen, wie unterschiedliche Lernvoraussetzungen Lehren und Lernen beeinflussen und wie sie im Unterricht berücksichtigt werden.
- Sie kennen die Grundlagen der Lernprozessdiagnostik sowie die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Formen der Leistungsbeurteilung. Sie können alternative Lehr- und Lernformen situationsangemessen einsetzen, um Lernende aktiv in den Unterricht einzubeziehen und den Transfer zu unterstützen.
- Die Studierenden kennen die Grundlagen der Eltern- und Schülerberatung und können die gelernten Techniken anwenden.
- Sie kennen Konzepte der Schulentwicklung und Verfahren der Qualitätssicherung im Bildungsbereich sowie Bedingungen erfolgreicher Kooperation und sind in der Lage, Lösungsstrategien für Konflikte auf unterschiedlichen Handlungsebenen zu entwickeln.

Ordnung des Studiengangs: Master of Education (M.Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen –
Katholische Religion in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung

Studienbereich berufliche Fachrichtungen (20 CP und ggf. 15 CP Masterthesis)

Die fachdidaktischen Qualifikationsergebnisse können den Modulbeschreibungen der sieben beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik, Körperpflege und Metalltechnik entnommen werden.

Ordnung des Studiengangs: Master of Education (M.Ed.) – Lehramt an beruflichen Schulen –
Katholische Religion in Kombination mit einer beruflichen Fachrichtung

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

Praktikumsordnung für die Anerkennung fachpraktischer Tätigkeiten. Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung, Abschluss: Bachelor of Education (B.Ed.) und Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen, Abschluss: Master of Education (M.Ed.). Gemeinsame Praktikumsordnung der Fachbereiche: Architektur (FB 15), Chemie (FB 07), Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 18), Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften (FB 02), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20), Maschinenbau (FB 16), Mathematik (FB 04) sowie Physik (FB 05). Federführung: Zentrum für Lehrerbildung. Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 23.05.2013. Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2013-III, S. 45-53.

Ordnung für die Schulpraktischen Studien. Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung, Abschluss: Bachelor of Education (B.Ed.) und Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen Abschluss: Master of Education (M.Ed.). Gemeinsame Ordnung der Fachbereiche: Architektur (FB 15), Chemie (FB 07), Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 18), Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) und Maschinenbau (FB 16) Federführung: Zentrum für Lehrerbildung. Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 1.07, S. 122-126.